

## **Hauptsatzung der Gemeinde Detern**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Detern in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen, die in § 3 durch Beschluss des Rates der Gemeinde Detern vom 11.12.2017 angepasst wurde.

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Flecken Detern“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jümme.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist in grün, geteilt durch einen silbernen Schrägrechts-Wellenbalken, oben ein silberner Burgturm, unten ein silberner Glockenstuhl mit 3 Bogengängen.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Umschrift „Fleckengemeinde Detern - Landkreis Leer“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,- Euro übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**nach § 105 NKomVG i. V. m. § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates; der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretenden Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretung ergibt.

**§ 5**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellern/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) „Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-leer.de/amtsblatt](http://www.landkreis-leer.de/amtsblatt) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.“
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushangkästen. Die Standorte werden wie folgt festgelegt:
  - a) Detern, EDEKA Markt, Gasteweg 1
  - b) Amdorf, Trappenweg an der Wetterschutzhütte
  - c) Deternerlehe, an der Schulstraße beim Dorfgemeinschaftshaus

Die Aushangkästen werden gemeinsam mit der Samtgemeinde Jümme gehalten.

- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer Bekanntmachung in den amtlichen Aushangkästen ist auf der Bekanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

## § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 8

### Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

wird ergänzt:

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit der Sitzungsraum die technischen Möglichkeiten bietet.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis 48 Stunden vorher anzuzeigen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

## § 9

## **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Detern vom 24.03.1997 außer Kraft.

Detern, den 14. März 2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die Änderung des § 4 tritt am 10.11.2016 in Kraft.

Die 1. Änderung des § 3 tritt mit der Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung mit der Neufassung des § 6 Abs. 1 tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung mit der Neufassung des § 8 tritt am Tag nach der Bekanntmachung am 16.05.2023 in Kraft.

Die 4. Änderung der Hauptsatzung mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung am 16.09.2024 in Kraft.